

FAQ`s - Heizkostenzuschuss

- **Ab wann kann der Heizkostenzuschuss 2026 (Heizperiode 2025/26) beantragt werden?**

Die Antragstellung ist vom 01. Jänner 2026 bis 30. September 2026 möglich.

- **Wie hoch ist der Heizkostenzuschuss?**

Die Höhe des Zuschusses beträgt 250 Euro pro Haushalt.

- **Wie oft kann der Heizkostenzuschuss beantragt werden?**

Der Zuschuss wird nur einmal für das Jahr 2026 ausbezahlt und kann nach erfolgter Auszahlung kein weiteres Mal beantragt werden.

- **Was sind die Voraussetzungen des Heizkostenzuschusses?**

Ein Antrag kann von Personen

- mit eigenem Haushalt gestellt werden, die
- zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- haben und
- das höchstzulässige Netto-Haushaltseinkommen nicht überschreiten.

- **Was gilt als ein Haushalt?**

Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und gegebenenfalls jenen Personen, die laut Zentralem Melderegister (ZMR) ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse gemeldet haben. Eine reine Meldeadresse, ohne dass diese tatsächlich bewohnt wird, zählt nicht als Haushalt.

- **Müssen im Ansuchen auch Personen angegeben werden, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind?**

Nein. Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt.

- **Kann ich für meinen Nebenwohnsitz auch einen Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen?**

Nein. Eine Antragstellung ist nur für den Hauptwohnsitz möglich.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- In meinem Haushalt leben Personen, die kein Einkommen haben - müssen diese im Ansuchen auch angegeben werden?

Ja, im Ansuchen müssen alle Personen angegeben werden, die an der Adresse des Ansuchens mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Sollten diese kein Einkommen haben, wählen Sie im Antrag bei Einkommensart „Kein Einkommen“ und geben den Wert 0 (Null) an.

- Wie viel Einkommen darf man maximal zur Verfügung haben, um anspruchsberechtigt zu sein?

- Als alleinstehende bzw. alleinerziehende Person ist man anspruchsberechtigt, wenn man nicht mehr als 1.424 Euro netto pro Monat verdient.
- Als Ehepaar, als Lebensgemeinschaft oder als eingetragene Partner bekommt man den Zuschuss, wenn man zusammengerechnet nicht mehr als 1.862 Euro netto pro Monat zur Verfügung hat.
- Für jedes Kind, das im Haushalt lebt und für welches Familienbeihilfe bezogen wird, erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um 394 Euro netto pro Monat.
- Für jedes Kind, das im Haushalt lebt und nicht (mehr) Familienbeihilfe bezieht, erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um 635 Euro netto pro Monat.
- Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze ebenfalls um 635 Euro netto pro Monat.

Beispiele:

Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern, für die beide Familienbeihilfe bezogen wird, darf nicht mehr als 2.212 Euro (1.424 Euro + 394 Euro + 394 Euro) an Einkommen zur Verfügung haben, um den Heizkostenzuschuss zu erhalten.

Ein Ehepaar mit einem erwachsenen Kind, das keine Familienbeihilfe bezieht, darf nicht mehr als 2.497 Euro (1.862 Euro + 635 Euro) netto pro Monat an Einkommen zur Verfügung haben. Es ist das Einkommen aller 3 im Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen.

- Was wird für die Berechnung des Haushalteinkommens herangezogen?

Grundsätzlich wird das Nettoeinkommen des Vormonats der Antragstellung herangezogen (Beispiel: Antragsstellung ist im Jänner 2026 - zur Berechnung wird in diesem Fall das Einkommen vom Monat Dezember 2025 herangezogen. Stellen Sie ein Ansuchen im März 2026, wird das Einkommen vom Februar 2026 herangezogen).

- Was zählt als Einkommen?

Zum Einkommen zählen sämtliche Einkünfte, die dem Haushalt des Antragstellers bzw. der Antragstellerin im maßgeblichen Zeitraum (Vormonat oder Vorjahr) zugeflossen sind. Insbesondere:

- Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
- Alle Leistungen der Sozialunterstützung

- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
- Lehrlingseinkommen
- Studienbeihilfen/Stipendien

▪ **Was zählt nicht als Einkommen?**

- Pflegegeld (bei Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbeziehern)
- Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen
- Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug)
- Wohnbeihilfen gemäß Wohnbeihilfengesetz
- echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.)
- Familienbonus plus
- Heimopfer-Rente
- Sonstige Zuwendungen des Bundes oder des Landes (z.B. Sonderzuwendungen nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, Leistungen aus dem Salzburger Notfallfonds, Weihnachtsbeihilfen, etc.)

▪ **Welche Dokumente/Unterlagen benötige ich zur Antragstellung?**

Für eine raschere Bearbeitung sollen im Ansuchen die Einkommensnachweise vom Vormonat der Antragstellung als Beilage hochgeladen werden. Bei Personen mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, gilt der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres als Einkommensnachweis.

▪ **Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?**

Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 12 Wochen ab der Antragstellung.

▪ **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Nach positiver Erledigung wird der Zuschuss in Höhe von 250 Euro auf das angegebene Konto überwiesen. Der Zuschuss kann in bar ausgezahlt werden, sofern diese Möglichkeit im Antrag ausgewählt wurde.

▪ **Müssen die Voraussetzungen (z.B. Hauptwohnsitz) während des gesamten Jahres 2026 vorliegen?**

Nein. Die Prüfung der Anspruchs-Kriterien wird zum Zeitpunkt der Antragstellung bewertet.

▪ **Ich bin mir nicht sicher, ob mein Haushalt den Heizkostenzuschuss bereits erhalten hat, oder nicht - wohin kann ich mich wenden?**

Bitte schreiben Sie uns zur Überprüfung eine E-Mail an heizscheck@salzburg.gv.at mit folgenden Daten bzw. folgender Unterlage:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Adresse des Hauptwohnsitzes und Foto eines amtlichen Lichtbildausweises